25. Änderung des Bebauungsplans E 18 „Schneidweg/Hasenkamp“ der Stadt Geseke

Protokoll einer Artenschutzprüfung	
Auftraggeber:	Hoffmann & Stakemeier Ingenieure, Königlicher Wald 7, 33142 Büren
Lage des Vorhabens:	Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 123, 738, 790, 791
	Stadt Geseke, Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg
Lageplan Lage des Plangebietes als roter Punkt	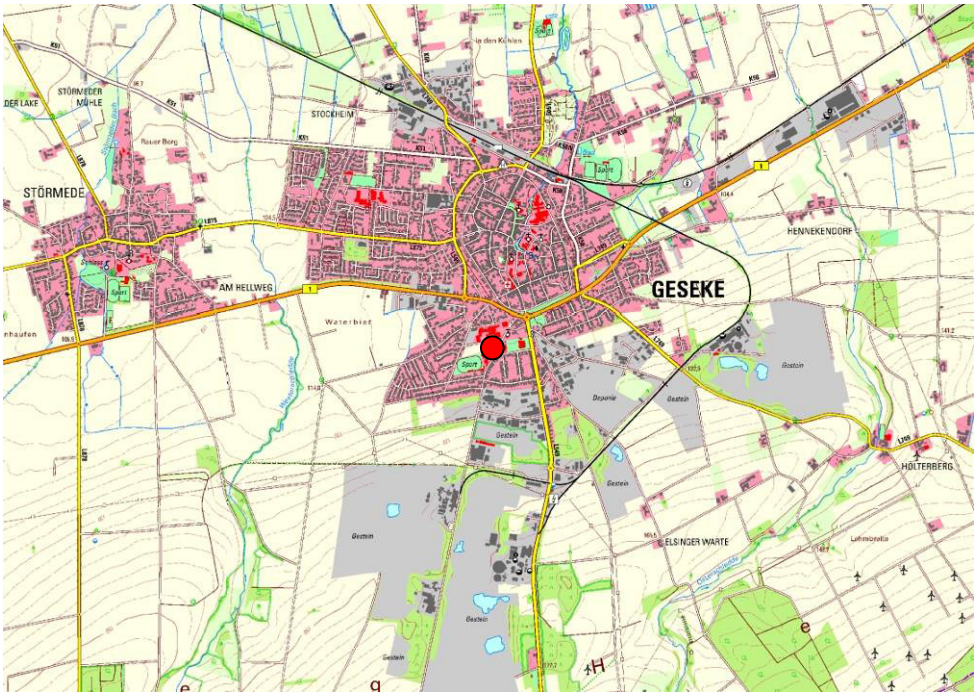
Luftbild des Plangebietes (rote Strichlinie)	

Beschreibung des Vorhabens	Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die 25. Änderung des Bebauungsplanes E 18 „Schneidweg/Hasenkamp“ der Stadt Geseke beschlossen. Anlass für die Änderung ist das Anliegen mehrerer Eigentümer, ihre Grundstücke der Gemarkung Geseke, Flur 30, Flurstücke 738, 790, 791 und 123 neu zu ordnen, um somit eine dichtere Wohnbebauung zuzulassen. Allein das Flurstück 791 weist eine amtliche Fläche von 3.278 m² auf und ist mit nur einem Wohnhaus bebaut, so dass eine bessere Ausnutzung des Grundstücks sinnvoll erscheint. Hierzu soll die überbaubare Fläche auf den Flurstücken 738, 790, 791 und 123 erweitert werden, damit zukünftig vier Baugrundstücke, statt der bisher zwei, im rückwärtigen Bereich des Schneidweges bebaut werden können. Die Erschließung erfolgt über eine private Zuwegung. Der Bebauungsplan E 18 wurde im Jahre 1985 aufgestellt und lässt eine Bebauung in der angestrebten Form nicht zu. Mit der 25. Änderung sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden (Hoffman & Stakemeier).

Darstellung der geplanten 25. Änderung und des bestehenden Bebauungsplans

Abb. 1 Geplante 25. Änderung des Bebauungsplans E 18 „Schneidweg/Hasenkamp“.

Abb. 2 Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

Flächennutzungsplan

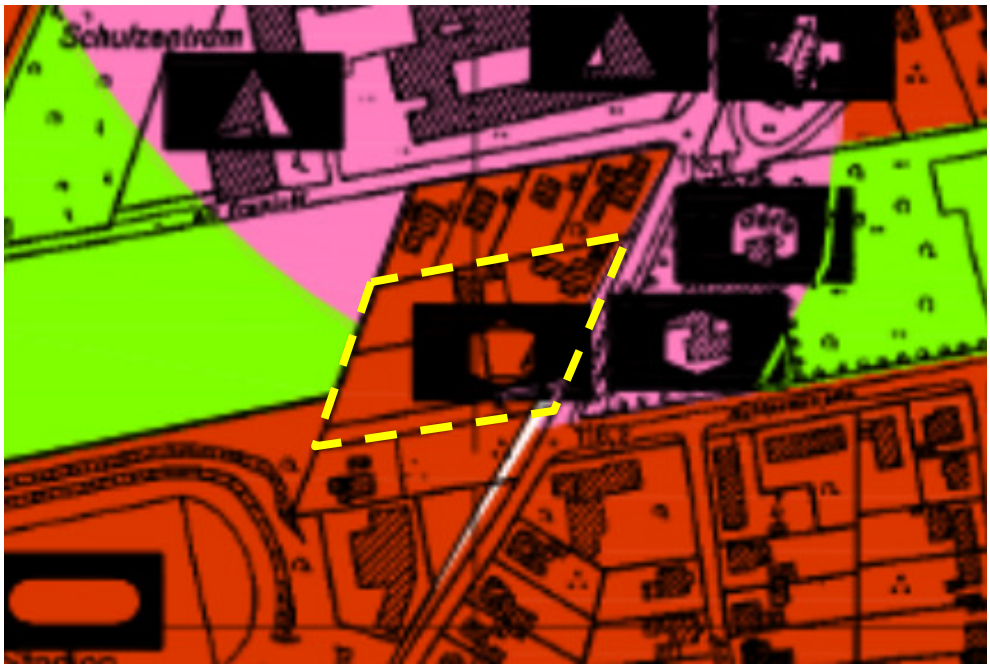

Abb. 3 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Plangebiet: gelbe Strichlinie)

Fotos des Plangebiets und der näheren Umgebung

Abb. 4 Blick von Osten auf die Zuwegung zu Hausnummer 6a

Abb. 5 Blick von Osten auf den südlichen Rand des Plangebietes

Abb. 6 Blick von Süden auf den östlichen Rand des Plangebiets über die Straße „Schneidweg“

Abb. 7 Blick von Osten über die Zuwegung zu Hausnummer 6a in Richtung Garten von Hausnummer 6

Abb. 8 Blick von Nord-Westen über den angrenzenden Acker Richtung Plangebiet.

Abb. 9 Blick von Osten Richtung Hausnummer 8.

	Abb. 10 Blick auf die höheren Bäume im Plangebiet.	**Abb. 11** Blick von Osten in den Nadelbaumbestand.
	Abb. 12 Blick von Süden auf das Plangebiet	**Abb. 13** Blick von Nord-Osten auf das Plangebiet.

Konfliktanalyse	Die Gärten sind aufgrund ihrer Lage und Strukturen lediglich als (Teil-)Nahrungshabitat für planungsrelevante Tierarten geeignet. Eine Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten wird ausgeschlossen. Die Gehölze in den Gärten und der Nadelbaumbestand können anpassungsfähigen sogenanten Allerweltsarten einen Lebensraum bieten. Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.

naturschutzrechtliche Grundlagen vorhabensrelevant = **X**		FFH-Gebiete		Biotopkataster
		Vogelschutzgebiete		§ 62-Biotope
		Naturschutzgebiete		Landschaftsschutzgebiete
Nachweise von planungsrelevanten Arten im LINFOS (Fundortkataster)	Für das Plangebiet und die planungsrelevante Umgebung werden in der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) keine Hinweise auf planungsrelevante Arten genannt. In einer Entfernung von ca. 500 m wird eine Nahrungsfläche der Rohrweihe angegeben. Aufgrund der Vorhabencharakteristik und der Entfernung wird eine Betroffenheit der Rohrweihe ausgeschlossen.			

Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS)	**Messtischblatt:** 4317 (Quadrant 3) „Geseke“
	Relevante Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude
	Artenzahlen: 3 Fledermausarten, 28 Vogelarten und drei Amphibienarten
	Konfliktarten: keine

Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für planungsrelevante Arten	**Fledermäuse:** Das Plangebiet ist nicht geeignet, eine Funktion als Quartierstandort oder essenzielles Teilhabitat für Fledermausarten zu übernehmen. Sich in der näheren Umgebung befindende Strukturen können lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. **Vögel:** Aufgrund der Vorhabenscharakteristik und der Lage des Plangebietes innerhalb der Siedlung stellt das Plangebiet allenfalls ein Nahrungshabitat dar. **Amphibien:** Aufgrund der Strukturen im Plangebiet und dessen Lage innerhalb des Wohngebietes sowie fehlender Laichgewässer kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten Gutachterliche Einschätzung der vorhabensspezifischen Betroffenheit.	
Betroffenheit planungsrelevanter Arten	Durch die Änderung des Bebauungsplans kommt es zu keiner Betroffenheit planungsrelevanter Fledermaus-, Vogel- oder Amphibienarten.
Betroffenheit häufiger und verbreiteter Vogelarten	Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (fangen, verletzen, töten) Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (stören) Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (beschädigen oder zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) Eine Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist ausgeschlossen.	
Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Pflanzen) Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen.	
Vermeidungsmaßnahmen	Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte dennoch eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind. Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Zusammenfassende Bewertung	
Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung von Arten kann unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für planungsrelevante Pflanzenarten werden vorhabensspezifisch keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
Gutachter	**Ort, Datum, Unterschrift**
Lisann de Jong B. Sc. Umweltwissenschaften Bertram Mestermann Büro für Landschaftsplanung Brackhüttenweg 1 59581 Warstein-Hirschberg	Warstein-Hirschberg, 17.12.2019
Anhang: keiner	Proj.-Nr. 1684